

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisch Chro-||nicon Das ist/|| Beschreibung|| Der
Löblichen Vhralten|| Grafen zu Oldenburg vnd
Del-||menhorst/[et]c. Von welchen die jetzige|| Könige zu
Dennemarck vnd Hertzogen zu Holstein ...**

Hamelmannus, Hermannus

Oldenburg, 1599

VD16 H 407

Von Grafen Otten / Christian und Johan / Grafen Christians des vierden
Söhnen. Das Eilffte Capittel.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3532

Bon Grafen Otten / Christian vnd Johan / Grafen
Christians des vierden Söhnen.

Das Eilste Capittel.



Otto Comes Delmæ residens ad littora, firma

Fædera Conrado cum patruele jacit.

Ne citra alterius consensum alienet avita

Arva quis, hoc unum ut sanguen vtrinque vetet.

De Emnach von Graff Johan dem XI. vnd seinem Son Grafen Conradt dem ersten nach notturfft gehandelt wordē/ so wollen wir auch seines (Grafen Johans) Bruders/ nemlich Graff Christian des vierden Sohne/Grafen Otten/ Christian vnd Johan/für vns nehmen/vnd von denselbigen etwas berichten/ so viel dessen immermehr nachrichtung zubefinden. Und so viel zwar Graff Otten/
N ii dieses

dieses nahmens vnd Stanmens den IIII. betrifft / hat derselbige sich
in Ehelige pflicht eingelassen mit Freulein Margarethen / geborne
Gräfin zu Bentheim / mit welcher er gezeuget eine einige Tochter
Anna genant / welche Grafen Johann zu Oldenburg dem VII. vermach-
let / wie zuvor im I. Theil am 29. Capittel bey seiner Person ist angezeigt
worden.

Seiner Grafen Ottens thaten vnd geschichtten halber / ist von den
Scribenten nichts besonders angezeichnet / ohn allein / was von dero
zwischen den Gräfflichen Heusern Oldenburg vnd Delmenhorst aufge-
richteten Erbeinigung vnd Confederation geschrieben worden. Dann
weiln diese hernachbenante Grafen vnd Herrn / nemlich Graff Conradi
der Elter eins / vnd negtbenanter Graff Otto der IIII. vnd Graff Chri-
stian der V. gebrüdere anderntheils / aus vorhergehenden handlungen
gnugsam spüren vnd abnehmen können / was vor nutzen daraus er-
wachse / wann dergleichen Fürstliche vnd Gräffliche Heuser getheilt/
zerenheit / verkauft / vnd gleichsam in fremde Hende gebracht werden/
So haben sie im Jahr Christi 1360. ein solche ewige beschriebene Ver-
bündnisse aufgerichtet / auch einander getrewlich versprochen / daß der
eine theil / aus solcher familien , keinem frembden ichtes was versetzen/
verkauffen / oder Erblich / oder ein zeitlang aufzuhun vnd vermieten solte/
es were dann zuuorderst solches dem andern theile angebotten / vnd seine
bewilligung erlanget / wie dessen Hieron. Henninges vnd Reusnerus geden-
cken / vngeschärlich mit fast gleichen worten: Otto Comes Delmenhorstis
fœdus (in quod & frater Christianus consensit) iniit cum Conrado Olden-
burgico patruele, ne quis in familia hac quicquam peregrino alicui vel ven-
deret, vel oppignoraret , vel elocaret citra alterius partis consensum , cum ex
una stirpe omnes originem trahant.

Daz er auch noch vmb das Jahr 1372. im lebendt gewesen / solches
weiset ein versiegelter Brieff aus / darinnen er beneben seinem Vetter
Grafen Otten dem V. vnd Graff Conradten dem I. dem Flecken Del-
menhorst ihre Priuilegia bestettiget hat. Ich kan aber hierbey gleichwohl
vngewiezt nicht lassen / daß ich auch einen andern versiegelten Brieff
(der dem Rath zu Delmenhorst gegeben worden) geschen vnd gelesen
darinnen diese wort stehen : Alle düssse vorgeschreuene ding / hebbe w
vorgenömede Greue Otto / vnd Juncker Carsten Brödere / vnd Juncker
Otto vnd Gräffin Heilwig / mit vnsen Söhne Otten / de vnder vns
Vormundtschop hs / vnsre Insegel an dessen Breff hangen / Datum anno
Domini 1371. in festo Beati Viti Martyris glorioſi. Welches zwar aller-
handt nachdencken macht / die weil ich sonst nicht finde / daß einiger Graff
Otto eine Gemahlin Heilwig genant / gehabt / vnd mit deren einen Son/
Graff Otto geheissen / gezeuget haben solte / also gar vnfleißig hat man zu
denen zeiten auff solche vnd dergleichen sachen achtung geben.

Dieweil auch das Bremische Chronic. vnd Henric. VV olt. bezeuget/
dass anno. 1401. Graff Otto zu Delmenhorst / vñ Graff Johan zu Diepholz

mit den Bremern in Frieslandt gegen die Ruxtinger gezogen sein / vnd
Bleren vnd Waddense verstorret haben sollen (von welchem zug ich her-
nacher im 16. Capittel etwas mehr sagen wil) so gleub ich gentlich / daß
es dieser Graff Otto gewesen sein müsse / dieweil Graff Otto zu Delmen-
horst der V. viel zu einfeltig darzu gewesen ist.

**Von Grafen Christian dem V. vnd Grafen Johans
Grafen Christians des IIII. Söhnen.**

Das Zwölffte Capittel.



Hic Christianus quintus est, Brunckhorstia

Clara potitus conjugae :

Bremensum ac Hojensum sub litibus

Felix fuit pararius.

N III

Zeit